

- Schecks auf alle Orte des Bundesgebiets
- Einzugsermächtigungslastschriften auf alle Orte des Bundesgebiets, sofern es sich um Zahlungen handelt, für die die Anforderungen der Verordnung (EU) Nummer 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nummer 924/2009 (sogenannte SEPA-VO) nicht gelten
- SEPA-Basislastschriften und SEPA-Firmenlastschriften auf Grundlage des SEPA Core Direct Debit Scheme Rulebook bzw. des SEPA Business to Business Direct Debit Scheme Rulebook des European Payments Council (EPC) auf alle Orte des SEPA-Raums
- Verrechnungen von Kartenzahlungen (SCC-Karteneinzüge) auf alle Orte des SEPA-Raums.“

4) In Unterabschnitt G Nummer 2 wird der Titel der „Staatskassen-Bedingungen“ geändert in:

„Besondere Bedingungen der Deutschen Bundesbank für Einzugsaufträge von öffentlichen Verwaltungen (Staatskassen-Bedingungen)“